

## 1 Name und Kontaktdaten des Anlagenbetreibers

..... Name/Firma	..... Vorname/ Ansprechpartner (Name, Vorname)
..... Straße, Hausnummer	..... PLZ, Ort
..... E-Mail	..... Telefon
..... Fax	..... Mobil

### 1.1 Rechnungsanschrift (sofern von oben abweichend)

..... Name/Firma	..... c/o / Adresszusatz
..... Straße, Hausnummer	..... PLZ, Ort

### 1.2 Kontoverbindung des Anlagenbetreibers

..... IBAN/Kontonummer	..... BIC/Bankleitzahl
..... Kontoinhaber	..... Kreditinstitut

### 1.3 Umsatzsteuerpflicht

#### Wichtige Information:

Durch die regelmäßigen Einkünfte aus dem Anlagenbetrieb werden Sie als Anlagenbetreiber zum Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG). Ihre Einnahmen unterliegen daher grundsätzlich der Umsatzsteuerpflicht. Bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen (bspw. als Kleinunternehmer gemäß § 19 UStG) wird auf die Erhebung der Umsatzsteuer verzichtet.

Entsprechend Ihrem Votum wird die Vergütung von uns mit oder ohne Umsatzsteuer ausgekehrt. Bitte informieren Sie sich im Vorwege, da wir aus organisatorischen Gründen keine rückwirkenden Änderungen vornehmen können. Bei steuerlichen Fragen wenden Sie sich an Ihr zuständiges Finanzamt oder Ihren Steuerberater. (Nachstehende Angaben sind zur Abrechnung Ihrer Stromerzeugung bzw. -einspeisung **zwingend erforderlich!**)

Sind Sie als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes mit Umsatzsteuer abzurechnen?

**Ja** (bitte nachfolgende Felder ausfüllen)

..... Steuernummer	..... Name des Finanzamtes
..... Straße, Hausnummer	..... PLZ, Ort

**Nein**

## 2 Registrierung der Anlage im Marktstammdatenregister (MaStR) der Bundesnetzagentur

### Wichtige Information:

Gemäß Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) müssen Betreiber von EEG- und KWK-Anlagen sich und ihre Stromerzeugungseinheiten bzw. Anlagen ab 1. Juli 2017 im Marktstammdatenregister (MaStR) registrieren. Die Eintragung muss innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme erfolgen. Zugang zum Register sowie weitere Informationen erhalten Sie auf [www.marktstammdatenregister.de](http://www.marktstammdatenregister.de).

Die Anmeldung im Register ist fristgemäß innerhalb 1 Monats nach Inbetriebnahme erfolgt.

## 3 Technische Vorgaben nach § 9 EEG (Einspeisemanagement)

Die Anlage erfüllt die technischen Vorgaben nach

§ 9 Abs. 1 EEG 2017 (für Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 kWp);

§ 9 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2017 (für Photovoltaik-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 30 kWp und höchstens 100 kWp);

§ 9 Abs. 2 Nr. 2 a) EEG 2017 (für Photovoltaik-Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 30 kWp, Rundsteuerempfänger);

§ 9 Abs. 2 Nr. 2 b) EEG 2017 (für Photovoltaik-Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 30 kWp, 70%-Wirkleistungsreduzierung).

Für die Anlage bestehen keine technischen Vorgaben nach § 9 EEG 2017.

## 4 Erklärung des Betreibers zur EEG-Umlagepflicht

### Wichtige Information:

Für selbst verbrauchten (oder an Dritte, z.B. Mieter, gelieferten) Strom aus einer EEG- oder KWK-Anlage besteht gemäß § 61 EEG 2017 grundsätzlich eine **Pflicht zur Zahlung der (anteiligen) EEG-Umlage durch den Eigenversorger bzw. Letztverbraucher**. Um feststellen zu können, ob für Sie EEG-Umlagepflicht besteht, benötigen wir einige zusätzliche Informationen von Ihnen. Ohne diese Angaben sind wir verpflichtet, Ihnen für den selbst verbrauchten Strom die volle EEG-Umlage abzurechnen.

**Bitte beachten Sie außerdem die weiteren, jährlichen Mitteilungspflichten als Eigenversorger gemäß § 74a Abs. 2 EEG 2017!**

### Angaben zur Betriebsart

Der aus der o.g. Anlage erzeugte Strom wird vollständig in das öffentliche Netz eingespeist (gilt auch für die kaufmännisch bilanzielle Weitergabe). Es handelt sich um eine **Volleinspeisung**.

→ Da kein Eigenverbrauch vorliegt, besteht keine EEG-Umlagepflicht.

Der aus der o.g. Anlage erzeugte Strom wird nicht vollständig ins öffentliche Netz eingespeist. Der aus der o.g. Anlage erzeugte Strom wird teilweise an Dritte, z.B. Mieter geliefert (**Überschusseinspeisung mit Drittbeflieferung/Kundenanlage**).

→ In diesem Fall ist der Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 61i EEG 2017 für die Erhebung der EEG-Umlage zuständig. Bitte wenden Sie sich an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH ([www.50hertz.com](http://www.50hertz.com)).

Aus der o.g. Anlage versorge ich ausschließlich mich selbst (teilweise) mit Strom, es liegt eine Eigenversorgung gemäß § 3 Nr. 19 EEG 2017 vor (**Überschusseinspeisung**). Anlagenbetreiber und Eigenversorger sind personenidentisch.

## 5 Angaben zur Anlage

### 5.1 Standort und Anbringungsort der Anlage

(Bitte entsprechendes ankreuzen und jeweils Nachweise erbringen.)

-----  
Straße, Hausnummer

-----  
PLZ, Ort

Die Anlage ist in, an oder auf einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage angebracht, welche/s vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist (§ 48 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017). → *weiter mit 5.2*

Es handelt sich um eine Anlage, die nicht wie im vorigen Punkt beschrieben angebracht wurde. → *weiter mit 5.4*

### 5.2 Gebäudeanlagen

Die Anlage ist ausschließlich in, an oder auf einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht (§ 48 Abs. 2 EEG 2017). Hierbei handelt es sich um

ein Wohngebäude oder eine Lärmschutzwand.

ein Gebäude, das kein Wohngebäude ist. → *weiter mit 5.3*

Die Anlage ist nicht ausschließlich in, an oder auf einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht.

### 5.3 Anlagen auf Gebäuden nach § 35 Baugesetzbuch

Das Gebäude wurde im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuchs errichtet und (§ 48 Abs. 3 EEG 2017)

der Bauantrag oder der Antrag auf Zustimmung für das Gebäude wurde nachweislich vor dem 1. April 2012 gestellt.

im Fall einer nicht genehmigungsbedürftigen Errichtung, die nach Maßgabe des Bauordnungsrechts der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen ist, ist für das Gebäude die erforderliche Kenntnissgabe an die Behörde nachweislich vor dem 1. April 2012 erfolgt.

im Fall einer sonstigen nicht genehmigungsbedürftigen, insbesondere genehmigungsanzei-ge- oder verfahrensfreien Errichtung ist mit der Bauausführung des Gebäudes nachweislich vor dem 1. April 2012 begonnen worden.

das Gebäude steht im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer nach dem 31. März 2012 errichteten Hofstelle eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes.

das Gebäude dient der dauerhaften Stallhaltung von Tieren und ist von der zuständigen Baubehörde genehmigt worden.

Das Gebäude wurde nicht im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuchs errichtet.

### 5.4 Sonstige Anlagen

Die Anlage wurde auf einer Fläche, für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuches durchgeführt worden ist, errichtet (§ 48 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017).

Die Anlage wurde im Geltungsbereich eines beschlossenen Bebauungsplanes im Sinne des § 30 des Baugesetzbuches errichtet (§ 48 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2017), wobei

der Bebauungsplan vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht zu dem Zweck geändert wurde, eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu errichten.

der Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 für die Fläche, auf der die Anlage errichtet worden ist, ein Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinne der §§ 8 und 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen hat, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu errichten.

der Bebauungsplan nach dem 1. September 2003 zumindest auch zu dem Zweck der Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie aufgestellt wurde und die Anlage sich

auf Flächen, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, befindet und die Anlage in einer Entfernung von bis zu 110 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet worden ist.

auf Flächen befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren.

auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinne des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinne des § 24 Bundesnaturschutzgesetzes rechtsverbindlich festgesetzt worden sind.

Für die Anlage trifft keiner der genannten Punkte zu.

## Bestätigung Anlagenbetreiber

Ich/Wir bestätige(n) hiermit die Richtigkeit der o.g. Daten, die Einhaltung und Erfüllung der für die Errichtung und den Betrieb von Eigenerzeugungsanlagen geltenden Normen und Richtlinien sowie insbesondere das Inbetriebnahmedatum der Erzeugungsanlage.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Anlagenbetreiber

Änderungen der gemachten Angaben sind dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.